

Nachhausarbeit zur Vorlesung „Staatsrecht II“ im Wintersemester 2018/19

Aufgabenteil 1:

Der Energiekonzern „Dynamik Ost“ plant, in der Lausitz das größte Braunkohlerevier Europas anzusiedeln. Aus diesem Grund hat das Unternehmen im Jahr 2008 das Waldgebiet „Innerer Oberspreewald“ vom Land Brandenburg erworben. Unmittelbar nach dem Erwerb des Inneren Oberspreewalds beginnt das Unternehmen mit dessen Rodung und errichtet den Tagebau „Dahme-Spreewald“. Hier werden seitdem jährlich ca. 30 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert.

Nachdem Dynamik Ost bereits 80% der ursprünglichen Fläche des Inneren Oberspreewalds gerodet hat, kündigt das Unternehmen im Januar 2018 öffentlich an, noch im selben Jahr die restliche Waldfläche zum Zwecke der Braunkohleförderung vollständig roden zu wollen. Die Vertreter der Naturschutzverbände sind ob dieser Expansionspläne empört. Sie verweisen darauf, dass sich nur noch im Inneren Oberspreewald der für die Region einst so typische Erlen-Eschen-Wald findet. Diesen Restbestand zum Zwecke der Braunkohleförderung zu roden, sei – insbesondere vor dem Hintergrund der verheerenden CO₂-Bilanzen von Kohlekraftwerken – mit einer nachhaltigen Umweltpolitik unvereinbar.

Auch die Vereinigung der sog. „Baumfreunde“ teilt diese Auffassung. Es handelt sich bei den Baumfreunden um einen losen Zusammenschluss von Umweltaktivisten, deren Fokus darauf liegt, gegen die Rodung von Bäumen zu Industriezwecken einzutreten. Der polnische Staatsbürger, Tomasz Adamski (A), ist Mitglied der Baumfreunde und errichtet anlässlich der Ankündigung von Dynamik Ost im März 2018 – gemeinsam mit 60 weiteren Baumfreunden – insgesamt 40 Baumhäuser im Inneren Oberspreewald. Ziel der Aktivisten ist es, durch die dauerhafte Bewohnung dieser Baumhäuser eine Rodung der verbliebenen Bäume zu verhindern. Außerdem will man durch die ungewöhnliche Protestform nationale Aufmerksamkeit erregen und so ein klares Signal im Kampf gegen die aktuelle Klima- und Umweltpolitik der Bundesregierung senden.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2018 bestätigt sich diese Erwartungshaltung der Aktivisten um A. Das Interesse der Öffentlichkeit an den Ereignissen im Inneren Oberspreewald nimmt stetig zu, was sich insbesondere daran zeigt, dass jedes Wochenende mehrere tausend Personen an Demonstrationen im Inneren Oberspreewald teilnehmen, die sich gegen dessen Rodung richten. Ihren Höhepunkt erreichen die Proteste schließlich im Juli 2018. Ursächlich ist insoweit die Presseberichterstattung mehrerer, seriöser Medien, dass interne Unterlagen der Dynamik Ost eine unmittelbar bevorstehende Räumung des Waldes nahelegen. Anlässlich dieser Entwicklung meldet das multinationale Aktivistenbündnis „Coal War“ bei der zuständigen Versammlungsbehörde für Samstag, den 21. Juli 2018, eine Großdemonstration im Inneren Oberspreewald an, bei der mehr als 5.000 Teilnehmer erwartet werden. Um diese Teilnehmerzahl zu gewährleisten, chartert Coal War für Freitag, den 20. Juli 2018, einen Sonder-

zug, dessen Nutzung für sämtliche Teilnehmer der bevorstehenden Großdemonstration kostenlos ist. Die Route dieses Sonderzuges führt von Stettin über Berlin ins brandenburgische Lübben, das in unmittelbarer Nähe des Inneren Oberspreewalds liegt. Die Einrichtung dieses Sonderzuges kommt A gelegen, da er sich – nachdem er zuvor fünf Monate durchgängig im Baumhaus gelebt hat – gerade zum Heimaturlaub in Stettin aufhält und ohnehin auf der Suche nach einer günstigen Möglichkeit war, die Rückreise in den Inneren Oberspreewald anzutreten.

Die Zugreise verläuft für A und die übrigen Mitreisenden bis zum Endhalt in Lübben um 15:00 Uhr ereignislos. Am Lübbener Bahnhof treffen die Aktivisten dann allerdings auf eine von der Polizei eingerichtete Kontrollstelle. Der Einsatzleiter gibt per Lautsprecherdurchsage bekannt, dass kein Zugreisender den Bahnsteig verlassen könne bevor er sich nicht gegenüber einem der anwesenden Polizeibeamten ausgewiesen habe. Diese Maßnahme erfolge in Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr. 4 BbgPolG. Zur Begründung verweist die Polizei auf den Verdacht, dass sich unter den Zugreisenden polizeibekannte Personen befänden, die im Zusammenhang von Demonstrationen regelmäßig strafbare Handlungen begehen. Es sei zwar zutreffend, dass Coal War noch nie selbst zur Gewalt aufgerufen habe und frühere Demonstrationen in der Gesamtschau auch weit überwiegend friedlich verliefen, allerdings habe es auch Versammlungen gegeben, bei denen es zu Ausschreitungen vereinzelter Teilnehmer gekommen sei. Insbesondere hätten in der Vergangenheit verummte Demonstranten – zum Teil unter Beisichführung und Verwendung von bis zu 40 cm langen Kanthölzern – Widerstand gegenüber der Polizei geleistet als diese wegen diverser Blockadeaktionen gegen jene Demonstranten einschritt. Die Kontrollmaßnahmen am Bahnsteig verfolgten daher den Zweck, denjenigen Personen, die in der Vergangenheit derart aufgefallen sind, die Teilnahme an der für den Folgetag geplanten Demonstration zu verwehren.

A, der nachweislich noch nie wegen aktiven Widerstandes gegen Polizisten oder eines Verstoßes gegen das sog. „Vermummungsverbot“ in Erscheinung getreten ist, ist angesichts dieser polizeilichen Vorgehensweise außer sich. Es könne doch nicht sein, dass er sich unabhängig von einem konkreten Tatverdacht gegen ihn einer derart pauschalen polizeilichen Maßnahme unterziehen müsse. Als A von einem Polizeibeamten aufgefordert wird, sich auszuweisen, äußert er, dass er dies definitiv nicht tun werde, da schon diese Aufforderung eine sog. „Vorfeldmaßnahme“ darstelle, die ihn in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletze. Ferner sei auch sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht von der Maßnahme betroffen. A verständigt unmittelbar im Anschluss an dieses Gespräch seinen Rechtsanwalt, der noch am selben Nachmittag vor dem Verwaltungsgericht Cottbus im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt, dass A ohne eine vorherige Identitätsfeststellung das Verlassen des Bahnhofs Lübben gestattet wird. Dieser Antrag bleibt allerdings erfolglos. Nachdem A sich zunächst weiter standhaft weigert, sich auszuweisen, gibt er nach sieben Stunden des Widerstands nach und händigt einem Polizeibeamten gegen 22:00 Uhr seinen polnischen Reisepass zur Kontrolle aus. Im unmittelbaren Anschluss an diese Überprüfung kann er schließlich den

Bahnhof Lübben verlassen und die Nacht von dem 20. Juli auf den 21. Juli 2018 wie gewohnt in seinem im Inneren Oberspreewald befindlichen Baumhaus verbringen.

Nachdem A mit Blick auf die Identitätsfeststellung zunächst den Rechtsweg im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes erfolglos beschritten hatte, unterliegt er auch in der Hauptsache. Das letztinstanzliche, klageabweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird ihm am 3. Januar 2019 zugestellt. Daraufhin legt A am 4. Februar 2019 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Aufgabenteil 2:

Am Morgen des 21. Juli 2018 wacht A gegen 9:00 Uhr auf, da er in der Umgebung seines Baumhauses ein ungewöhnliches Treiben wahrnimmt. Beim Blick aus dem Fenster sieht er, dass eine andere Aktivistin der Baumfreunde im Begriff ist, ihr Baumhaus auf Anordnung von Arno Vocke (V), einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung Dahme-Spreewald, zu räumen. Gegen 9:30 Uhr wird dann auch der A selbst mittels Megafon aufgefordert, binnen 30 Minuten sein eigenes Baumhaus zu verlassen und die weitere Nutzung dauerhaft einzustellen.

A ruft V daraufhin zu, dass er langsam den Glauben daran verliere, in einem Rechtsstaat zu leben. Erst die Schikane am Bahnhof in Lübben und nun auch noch die Aufforderung, sein Baumhaus zu räumen. Dabei seien doch das Baumhaus und das Leben hierin unmittelbarer Ausdruck seines Widerstandes gegen die unverantwortliche Umweltpolitik der herrschenden Politikeliten. Die Polizei greife somit neuerlich massiv in seine Versammlungsfreiheit ein.

V erwidert, dass er den Einwand des A nicht nachvollziehen könne. Es handele sich keineswegs um eine Maßnahme, die die Versammlungsfreiheit berühre. Im Mittelpunkt der Maßnahme stehe vielmehr die körperliche Unversehrtheit des A selbst. Man habe erhebliche Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt und sehe sich daher veranlasst, auf Grundlage von § 58 Abs. 2 S. 2 BbgBO einzuschreiten. V führt aus, dass es in der Sache insbesondere um Verstöße gegen Brandschutzvorschriften ginge. Nach § 14 BbgBO müssten bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung der sich dort aufhaltenden Menschen möglich ist. Hiervon könne vorliegend jedoch keine Rede sein, da das Baumhaus des A aus leicht brennbaren Baustoffen wie unbehandelten Holzprodukten und Plastikplanen besteht. Hinzukommt, dass das Baumhaus unmittelbar mit einem ebenfalls leicht brennbaren Baum verbunden ist, sich oberhalb einer Höhe befindet, aus der man ohne erhebliche Gesundheitsschädigungen abspringen könnte, und über keinerlei Rettungswege verfügt.

In der Sache kann A den zutreffenden Ausführungen des V nichts entgegensetzen, verweist aber darauf, dass es doch seine persönliche Entscheidung sei, sich den geschilderten Gefahren auszusetzen und bei der Einordnung der Maßnahme der Eingriff in seine Versammlungsfrei-

heit nicht unberücksichtigt bleiben könnte. Nachdem A erneut im einstweiligen Rechtsschutz unterliegt, leistet er der Anordnung des V schließlich Folge. Im Anschluss hieran erhebt A allerdings auch in Bezug auf die Räumungsverfügung und die Nutzungsuntersagung noch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Ist die zulässige Verfassungsbeschwerde begründet?

Bearbeiterhinweis:

Die für die Fallbearbeitung relevanten Normtexte des brandenburgischen Landesrechts finden Sie in ihrer aktuellen Fassung unter www.beck-online.de.

Etwaige Verletzungen der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) sind mit Blick auf Aufgabenteil 1 und 2 außer Acht zu lassen. Im Übrigen sind sämtliche im Sachverhalt aufgeworfene Aspekte – ggf. im Rahmen einer Fehlsummiierung/Hilfsgutachten – zu behandeln.

Die Hausarbeit ist **bis zum 29. März 2019, 12:00 Uhr** in Papierform am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Gärditz, Ostturm, 3. Stock, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn einzureichen. Darüber hinaus bedarf es einer Zusendung Ihrer Hausarbeit in elektronischer Form (PDF) per E-Mail an sekretariat.gaerditz@jura.uni-bonn.de. Fristwährend ist die Abgabe in Papierform.

Formatvorgabe:

Der Umfang der Bearbeitung darf 20 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Bei der Abfassung der Hausarbeit ist die Schriftart „Times New Roman“ (Schriftgröße: 12 [Fließtext] bzw. 10 [Fußnotenapparat]) bei 1,5-fachem Zeilenabstand im Blocksatz zu verwenden. Die Seiten Ihrer Hausarbeit sind nur einseitig zu bedrucken und es ist ein Seitenlayout des folgenden Zuschnitts zu wählen: 2,5 cm (Oben), 2,0 cm (Unten), 6,0 cm (Links) und 2,0 cm (Rechts).